

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 719/62

BESCHLUS

in der Entschädigungssache

Erich Kljahn v. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED] Str. 1,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am V[REDACTED] Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Kern, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 19. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltskostenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat eine Entschädigung des nach der Darstellung des Klägers erstmalig nach Unfällen bei landwirtschaftlichen Arbeiten im Auswanderungsland Schweden in Erscheinung getretenen Bandscheibenleidens abgelehnt, weil die Gefahr, sich eine solche Schädigung anzuschaffen, durch die Verfolgung nicht erhöht werden sei und es somit an der verfolgungseigenständlichen Verursachung fehle.

46

- 3 -

Die dagegen geführten Angriffe rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Das Berufungsurteil weicht nicht von der in RsW 1968, 500 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab; es beruht vielmehr auf ihr. Entgegen der Darstellung der Beschwerde hat der Berufungsrichter die Feststellung, der Kläger hätte ohne die Verfolgung den gefahrloseren kaufmännischen Beruf ergriffen, gerade nicht getroffen. Die der tatrichterlichen Verantwortung unterliegende Feststellung, in dem vom Vater des Klägers ausgeübten Beruf eines Rohprodukthändlers oder in dem kurzfristig vom Kläger selbst ausgeübten Beruf eines Klempners wäre das Risiko eines Unfalls mit Bandscheibenschädigung nicht geringer als in der Landwirtschaft gewesen, ist mit der Revision nicht angreifbar. Der Kläger rügt das Unterlassen weiterer Ermittlungen zur statistischen Unfallhäufigkeit in den verschiedenen Berufen. Damit macht er eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BEG) geltend. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG) tritt insoweit nicht hervor, da Art und Umfang der Ermittlungen von den Umständen des Einzelfalles abhängen und nicht rechtsgrundsätzlich bestimmt werden können. Unter dem Gesichtspunkt der Abweichung von früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG) trägt der behauptete Verfahrensverstöß ebenfalls die Zulassung der Revision nicht; auf BGH RsW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 wird verwiesen. Da auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht erfordern (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG), scheidet eine Zulassung der Revision im Hinblick auf die vom Berufungsgericht verneinte verfolgungseigentliche Verursachung des Bandscheibenleidens aus.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

42

- 4 -

Die weiteren Darlegungen der Beschwerde, die "versorglich" den Bandscheibenschaden nicht als Folge von Arbeitsunfällen, sondern als die Folge der schweren Arbeit im landwirtschaftlichen Anweicheberuf selbst sehen, gehen an den auf den eigenen Angaben des Klägers beruhenden Feststellungen des Berufungsurteils vorbei.

Mai

Fortmann